

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Stand: Oktober 2021

Die Gesundheit der Menschen und ihr selbstbestimmtes Leben auch im Falle einer Erkrankung ist und bleibt das größte Anliegen der GfBK e. V. Wir erleben aber immer wieder, dass Patient*innen das Bedürfnis verspüren, durch vorsorgende Regelungen zu mehr innerer Ruhe zu kommen, um dadurch ihre Kräfte auf ihre Gesundheit konzentrieren zu können. So haben wir auf Anregung unserer Mitglieder, Spender*innen und Ratsuchenden diese Information erstellt.

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Das Betreuungsgesetz (BtG) reformierte mit seinem Inkrafttreten am 01.09.1992 das frühere Recht der Vormundschaft und Pflegschaft. Die Betreuung ist als Rechtsvorsorge an die Stelle der ehemaligen Entmündigung und Vormundschaft getreten. Hilfsbedürftigen Personen soll auf der Grundlage dieses Gesetzes ein Betreuer/eine Betreuerin zur Seite gestellt werden, der/die deren Angelegenheiten innerhalb klar definierter Aufgaben regelt. Dabei sollen das Selbstbestimmungsrecht und die Wünsche der betroffenen Person berücksichtigt werden. Das Gesetz dient dem Schutz erwachsener Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr oder in Teilen nicht mehr selbst regeln können. Geht es nur um rein praktische Hilfen (z. B. Wohnungsreinigung, Essensversorgung, Verlassen der Wohnung), ist in der Regel die Bestellung eines Betreuers/einer Betreuerin nicht gerechtfertigt. Ein Gericht prüft vorab die Notwendigkeit einer Betreuung. Hat die betroffene Person im Vorfeld bereits eine geeignete andere Person bevollmächtigt, die im Bedarfsfall ihre Angelegenheiten regeln soll, wird eine gerichtliche Bestellung eines Betreuers vermieden, d. h. es muss kein Gericht eingeschaltet werden.

Mit einer **Betreuungsverfügung** können Sie bestimmen, wen das Gericht als rechtliche*n Betreuer*in einsetzen soll. Damit können auch inhaltliche Vorgaben verbunden sein, z. B. der Wunsch nach dem Ort der Betreuung im Pflegefall. Die Betreuungsverfügung kann mit der Vorsorgevollmacht verbunden werden.

Mit einer **Vorsorgevollmacht** können Sie eine Person Ihres Vertrauens bestimmen, die im Bedarfsfall für Sie handelt. Eine solche Vollmacht kann sich auf einzelne oder auch alle Angelegenheiten beziehen. Sie können damit auch festlegen, dass diese Vollmacht erst genutzt werden darf, wenn Sie selbst Ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln können. Wichtig ist zu wissen, dass kein automatisches Vertretungsrecht für Ihre*n Ehepartner*in, Ihr Kind oder eine*n sonstige*n Angehörige*n besteht. Wollen Sie also, dass z. B. Ihr*e Ehepartner*in für Sie handelt, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sind, sollten Sie eine entsprechende Vorsorgevollmacht erteilen.

Die Vorsorgevollmacht kann, muss aber nicht, notariell beurkundet werden, wobei mit der beglaubigten Unterschrift die Echtheit des Dokuments bestätigt wird.

Wichtig ist, das Dokument so zu hinterlegen, dass es im Bedarfsfall zur Verfügung steht. Die Tatsache, dass es eine solche Vollmacht gibt, können Sie zusammen mit dem Namen der/des Bevollmächtigten beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen (www.vorsorgeregister.de).

Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten können jederzeit widerrufen oder geändert werden.

Für die Bevollmächtigung im Bankverkehr stehen auch Musterformulare zur Verfügung. Hier ist es jedoch ratsam, das Vorgehen mit Ihrer Bank/Sparkasse abzusprechen und für die Erteilung der gewünschten Vollmacht einen persönlichen Termin im Bankinstitut, zusammen mit der zu bevollmächtigten Person, zu vereinbaren. Dabei können Sie sich auch über den Umfang der Vollmacht informieren lassen, z. B. ob die Vollmacht über den Tod hinaus gültig sein soll oder nicht.

weiter siehe Rückseite

Patientenverfügung

Im Patientenrechtegesetz (§ 630d BGB) ist festgelegt, dass medizinische Maßnahmen nur durchgeführt werden dürfen, wenn Sie diesen zustimmen. Es kann jedoch sein, dass Sie – aus unterschiedlichen Gründen - nicht mehr in der Lage sind, Entscheidungen über Therapien oder ärztliche Eingriffe zu treffen. Für einen solchen Fall, bei dem Sie evtl. zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr selbst über Behandlungsmethoden oder Behandlungsumfang entscheiden können, können Sie mit einer Patientenverfügung Vorsorge treffen. Damit werden auch dann Ihre Wünsche und Ihr ausdrücklicher Wille berücksichtigt und somit auch Ihr Selbstbestimmungsrecht gewahrt.

Eine Patientenverfügung ist für die Behandler, aber auch für Bevollmächtigte und Gerichte verbindlich. Wichtig ist zu wissen, dass auch hier nicht automatisch Ihr*e Ehepartner*in oder Ihre Kinder Sie in Gesundheitsfragen vertreten können. Stellvertretende Entscheidungen können von Angehörigen nur getroffen werden, wenn eine entsprechend rechtlich gültige Vollmacht vorliegt oder sie gerichtlich bestellte Betreuer sind. Insofern ist es sinnvoll, mit der Patientenverfügung auch eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung zu verfassen.

Eine Patientenverfügung muss schriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben oder durch ein Handzeichen, das von einem Notar/einer Notarin beglaubigt wird, unterzeichnet werden. Evt. mündliche Äußerungen müssen bei der Feststellung des mutmaßlichen Patientenwillens von rechtlichen Vertretern ebenfalls beachtet werden. Auch eine Patientenverfügung kann jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Das Abfassen einer Patientenverfügung ist eine sehr individuelle Angelegenheit, die auch auf weltanschaulichen oder religiösen Hintergründen basiert. Von daher gibt es auch zahlreiche Muster für Patientenverfügungen oder mögliche Textbausteine. Empfehlenswert ist es, sich hierbei z. B. von Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt oder einer fachkundigen Beratungsperson/-organisation beraten zu lassen. Allgemeine Formulierungen sollten vermieden werden. Die einzelnen Bereiche oder Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll, sollten konkret beschrieben werden. Eine fachkundige Beratung hilft hier auch, um mögliche Widersprüche in der Patientenverfügung zu vermeiden.

Ihre Patientenverfügung sollte im Bedarfsfall natürlich schnell aufzufinden sein, um behandelnde Ärzt*innen, Betreuer*innen/Bevollmächtigte oder auch das Betreuungsgericht darüber informieren zu können. Hierzu können Sie z. B. eine Notiz bei sich tragen, wo die Patientenverfügung aufbewahrt wird und den Aufbewahrungsort der Ihnen bevollmächtigten Person mitteilen.

Um die Aktualität der Inhalte und damit des eigenen Willens zu dokumentieren, empfiehlt es sich, die Dokumente in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ggf. zu korrigieren und mit aktuellem Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Quelle:

Informationen des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, Thema: Vorsorge und Patientenrechte. Dort gibt es ausführliche Informationen und Broschüren zu den Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung, außerdem zu Patientenrechten und zum Erbrecht sowie Musterformulare und Textbausteine.

https://www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/VorsorgeUndPatientenrechte_node.html

Das **GfBK-Info Richtig vererben** gibt darüber hinaus wertvolle Tipps, was bei einer Testamentsgestaltung zu beachten ist, damit auch hier Ihre Wünsche Berücksichtigung finden.